

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.54 vom 2. Dezember 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2020.54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2020.54)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.54 du 2 décembre 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.54 del 2 dicembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 80a Abs. 3 AIG wird die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft in Dublin-Fällen auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde in einem schriftlichen Verfahren überprüft. Diese Überprüfung kann jederzeit beantragt werden. Die Frist, innert welcher diese Überprüfung zu erfolgen hat, ist der Bestimmung nicht zu entnehmen. Das Bundesgericht hat indessen darauf hingewiesen, dass als Richtschnur die für die Überprüfung der ausländerrechtlichen Haft in Art. 80 Abs. 2 AIG festgelegten 96 Stunden zu gelten haben. Mit der heutigen Überprüfung der Haft ist diese Frist gewahrt.

### **E. 2**

AIG normiert Gründe, welche als konkrete Indizien befürchten lassen, die betroffene Person werde sich der Wegweisung entziehen. Es handelt sich um objektive gesetzliche Kriterien für die Annahme von Fluchtgefahr. Die angegebenen Haftgründe decken sich über weite Strecken mit den Haftgründen der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach den Art. 75 f. AIG (Botschaft zur Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstandes vom 7. März 2014 S. 2675 ff., 2702). Ob eine erhebliche Fluchtgefahr tatsächlich besteht, bedarf zusätzlich der Prüfung im Einzelfall (Zünd, in: Kommentar Migrationsrecht, Spescha et al. [Hrsg.], 4. Auflage 2015, Art. 76a AuG N 3). Die betroffene Person kann während der Vorbereitung des Entscheids über die Zuständigkeit für das Asylgesuch für maximal sieben Wochen in Haft genommen werden (Art. 76a Abs. 3 lit. a AIG). Das Dublin-Verfahren kommt auch zur Anwendung, wenn der Betroffene in der Schweiz keinen Asylantrag gestellt hat, dies aber in einem anderen Dublinvertragsstaat getan hat (Botschaft zur Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstandes vom 7. März 2014 S. 2675 ff., 2702; AGE AUS.2016.24 vom 14. März 2016 E. 2.3).

2.2 Der Beurteilte ist gemäss Eurodac in Deutschland als Asylbewerber erfasst. Seinen Angaben der Grenzwaache zufolge sei er in die Schweiz eingereist, um einen Freund in Genf zu besuchen. Dem Migrationsamt gegenüber hat er abweichend davon angegeben, er wolle nicht nach Genf, sondern nach Marseille. Auf Frage hin gab er an, im Falle einer Freilassung wolle er in der Schweiz Arbeit suchen; daran hielt er auf weitere Frage des Migrationsamtes hin nicht fest und kam darauf zurück, nach Marseille reisen zu wollen.

Damit hat der Beurteilte widersprüchliche Angaben gemacht. Weitere widersprüchliche Angaben hat er zu seiner Identität gemacht, indem er sich gegenüber der schweizerischen Grenzwaache als B\_\_\_\_\_ ausgegeben hat, gegenüber den deutschen Asylbehörden dagegen als A\_\_\_\_\_. Damit hat er die Behörden über seine Identität getäuscht. Er verfügt über keine Identitätspapiere und hat keinerlei Bezug zur Schweiz. Deutschland hat er verlassen, obwohl er sich dort in einem Asylverfahren befindet. Diese Situation begründet

Fluchtgefahr im Sinn der angeführten Rechtsgrundlagen. Der Beurteilte ist zur Einreise und zum Aufenthalt in der Schweiz nicht berechtigt. Das Verhalten des Beurteilten lässt somit befürchten, dass er sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will. Insbesondere ist zu befürchten, dass er im Falle seiner Freilassung weiter eigenmächtig umherreisen (z.B. nach Marseille) und sich dem geordneten Verfahren damit entziehen würde. Weniger einschneidende Massnahmen als die Haft sind nicht ersichtlich, zumal der Beurteilte über keine Reisepapiere verfügt.

Der Wegweisungsvollzug nach Deutschland ist rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar. Zur Sicherstellung des Verfahrens erscheint die angeordnete Haft für

#### **E. 7**

Wochen also notwendig und verhältnismässig, und sie ist rechtmässig.

3.

Die angeordnete Vorbereitungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens erweist sich nach dem Gesagten für 7 Wochen und damit für die verfügte Dauer bis 16. Januar 2021 als rechtmässig und angemessen. Für das vorliegende Verfahren werden keine Kosten erhoben (§ 4 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.